Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10848

28. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10013 –

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Michael Bürsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/9774 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10284 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10708 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

e) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/6900 –

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

f) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Winfried Nachtwei, Christa Nickels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9747 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile und zur Nichtigkeit nationalsozialistischer Rechtsvorschriften

g) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/10484 –

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

h) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/1496 –

Unrechtserklärung des nationalsozialistischen § 175 StGB, Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die schwulen Opfer des NS-Regimes

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll die in den Bundesländern divergierenden und teilweise fehlenden Regelungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu einer bundeseinheitlichen Regelung zusammenführen und die umfassende Aufhebung von Unrechtsurteilen der NS-Justiz gesetzlich verankern.

Aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 wurden bis 1945 ca. 350 000 Frauen, Männer und Kinder sterilisiert. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben übereinstimmend festgestellt, daß die durchgeführten Zwangssterilisationen nationalsozialistisches Unrecht sind, Ausdruck der zu ächtenden nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben". Diese Bewertung muß auch rechtlichen Ausdruck finden. Die Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte können keinen Bestand haben.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht vor,

1. daß verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung

des nationalsozialistischen Regimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, durch Gesetz aufgehoben werden,

2. daß die von den Gerichten in der NS-Zeit erlassenen Sterilisationsentscheidungen durch Gesetz aufgehoben werden.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10013 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9774 – für erledigt zu erklären,

c) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10284 – für erledigt zu erklären,

d) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10708 – für erledigt zu erklären,

e) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6900 – für erledigt zu erklären,

f) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9747 – für erledigt zu erklären,

g) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10484 – für erledigt zu erklären,

h) den Antrag – Drucksache 13/1496 – abzulehnen.

„Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

§ 1

Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben. Die den Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahren werden eingestellt.

§ 2

Entscheidungen im Sinne des § 1 sind insbesondere

1. Entscheidungen des Volksgerichtshofes,
2. Entscheidungen der aufgrund der Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945 (RGBl. I S. 30) gebildeten Standgerichte,
3. Entscheidungen, die auf den in der Anlage genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 3

(1) Ist eine Entscheidung auf die Verletzung mehrerer Strafvorschriften gestützt und liegen die Voraussetzungen des § 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, nur hinsichtlich eines Teiles der Entscheidung vor, so wird die Entscheidung insgesamt aufgehoben, sofern der Teil der Entscheidung, der die Voraussetzung des § 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, erfüllt, nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Erscheint nach Lage des Falles zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist die dem Täter günstigere Auslegung zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Ist die Entscheidung in Fällen des § 3 nicht vollständig aufgehoben, so wird auf Antrag der Teil der Entscheidung aufgehoben, für den die Voraussetzungen des § 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, vorliegen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Landgericht durch unanfechtbaren Beschluß.

§ 5

Weitergehende Vorschriften, die zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft fest, ob ein Urteil aufgehoben ist; hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Antragsberechtigt sind der Verurteilte, nach seinem Tode seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, der Ehegatte und der Verlobte. Sind alle Antragsberechtigten verstorben oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so hat die Staatsanwaltschaft die Feststellung von Amts wegen zu treffen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargetan wird.

(2) Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingeleitet hat, das der in § 1 genannten Entscheidung vorausgegangen ist. Wird am Sitz dieser Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt oder läßt sich die Staatsanwaltschaft nicht bestimmen, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Betroffene zum Zeitpunkt der Tatbegehung seinen Wohnsitz hatte. Wird auch am Sitz der Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt oder läßt sich diese Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen nicht bestimmen, so wird die zuständige Staatsanwaltschaft durch den Bundesgerichtshof bestimmt. Die Staatsanwaltschaft teilt dem Bundeszentralregister die Feststellung der Urteilsaufhebung mit.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 gelten für Entscheidungen nach § 4 sinngemäß.

§ 7

Die Aufhebung des Urteils umfaßt auch alle Nebenstrafen und Nebenfolgen.

§ 8

Eintragungen im Bundeszentralregister über Urteile, deren Aufhebung gemäß § 6 festgestellt worden ist, sind zu tilgen.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

§ 1

(1) Die eine Unfruchtbarmachung anordnenden und noch rechtskräftigen Beschlüsse, die von den Gerichten aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 119), erlassen worden sind, werden aufgehoben.

(2) Die Aufhebung kann nicht zum Nachteil eines Dritten geltend gemacht werden.

§ 2

Die Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen vom 28. Juli 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone, S. 110; BGBl. III 316 – 1 a) tritt außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Anlage zu Artikel 1 § 2 Nr. 3

1. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141)
2. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175)
3. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341)
4. Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285)
5. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)
6. Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)
7. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016)
8. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269)
9. Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145)

10. Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
11. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
12. Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (G. S. 21)
13. Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 993)
14. Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404)
15. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414)
16. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823)
17. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044)
18. Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1342)
19. Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580)
20. Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 (RGBl. I S. 1676)
21. Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940 (RGBl. I S. 1063)
22. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547)
23. Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (RGBl. I S. 675)
24. Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 733)
25. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944 (RGBl. I S. 147)
26. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner am 30. Januar 1946 gültigen Fassung: §§ 2, 9, 10, 16 Abs. 3, § 42a Nr. 5, §§ 42k, 80 bis 94 einschließlich, 102, 103, 112, 134a, 134b, 140, 140a, 140b, 141, 141a, 142, 143, 143a, 189 Abs. 3, §§ 210a, 226b, 291, 353a, 370 Nr. 3
27. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 151)
28. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723)
29. Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529)
30. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455)

31. Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683)
32. Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679)
33. Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319)
34. Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 485)
35. Verordnung zum Schutze der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 565)
36. Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759)
37. Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl. I S. 797)
38. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165)
39. Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277)
40. Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (RGBl. I S. 184)
41. Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 (RGBl. I S. 223)
42. Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 (RGBl. I S. 20)
43. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)
44. Abschnitt IV der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35)
45. Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen vom 21. Februar 1933 (RGBl. I S. 78)
46. § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83)
47. Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85)
48. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135)
49. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134)
50. Gesetz zur Abwehr politischer Straftaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162)
51. § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 378)

52. Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 999)
53. Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 442)
54. Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651)
55. §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)
56. Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I S. 156)
57. Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174)
58. Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I S. 5)
59. Volkssturmstrafrechtsverordnung (VOSTVO) vom 24. Februar 1945 (RGBl. I S. 34)

einschließlich aller zusätzlichen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender und Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Norbert Geis, Eckart von Klaeden, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Volker Beck (Köln) und Detlef Kleinert (Hannover)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf der Drucksache 13/10013, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf der Drucksache 13/9774 und den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 13/9747 in seiner 221. Sitzung vom 4. März 1998 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die Vorlage auf der Drucksache 13/9774 wurde zusätzlich dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf der Drucksache 13/10284 hat der Deutsche Bundestag in seiner 227. Sitzung vom 2. April 1998 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates auf der Drucksache 13/6900 hat der Deutsche Bundestag in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf der Drucksache 13/10484 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 235. Sitzung vom 7. Mai 1998 beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 237. Sitzung vom 27. Mai 1998 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/10708 beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 13/1496 hat der Deutsche Bundestag in seiner 194. Sitzung vom 1. Oktober 1997 dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Innenausschuß** hat die ihm überwiesenen Vorlagen in seiner Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und empfiehlt,

- mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/10484** abzulehnen;
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/10013** anzunehmen;
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/9774** abzulehnen;
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/9747** abzulehnen;
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/10284** anzunehmen;
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Gruppe der PDS, den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/6900** abzulehnen,
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, den **Antrag** auf der **Drucksache 13/1496** abzulehnen.

Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** haben kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1998 den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/10013** in der geänderten Fassung in Verbindung mit dem **Gesetzentwurf** der **Drucksache 13/10284** beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme empfohlen. Der **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/9774** und der **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/9747** wurden einvernehmlich für erledigt erklärt. Der **Antrag** auf der **Drucksache 13/1496** wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner 127. Sitzung vom 27. Mai 1998 dem **Gesetzentwurf – Drucksache 13/10284** – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P und bei Enthaltung

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zugestimmt.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in mehreren Sitzungen behandelt und in seiner 122. Sitzung vom 27. Mai 1998 abschließend beraten. In seiner Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Punkte des **Gesetzentwurfs** auf der **Drucksache 13/10013** in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung wie folgt ab:

Artikel 1 § 1 wurde einstimmig bei einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Artikel 1 § 2 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Artikel 1 §§ 3 bis 8 wurden einstimmig angenommen. Artikel 1 insgesamt wurde bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einstimmig angenommen.

Artikel 2 und 3 wurden einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat die Gesetzentwürfe zu den Buchstaben a bis g in einem Entwurf zusammengefaßt. Hierin soll der Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) als Artikel 1 und der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte als Artikel 2 eingestellt werden. Das NS-AufhG wurde im Verlauf der Beratungen an folgenden Stellen geändert (Paragraphenfolge neugefaßt):

In § 1 wurden neben dem Grund „politischen“ auch „militärischen“ und neben dem Grund „weltanschaulichen“ auch „religiös“ eingefügt.

§ 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wurde nicht übernommen.

Eingefügt wurden die §§ 3 und 4. Die Vorschriften treffen die notwendigen Regelungen für die sog. Mischurteile, d.h. solche Entscheidungen, in denen neben NS-Unrecht Strafvorschriften angewandt wurden, die auch heute noch Gültigkeit haben.

Dem § 6 Abs. 2 wurde ein neuer Satz 4 angefügt. Er statuiert für den Fall der Feststellung der Urteilsaufhebung eine Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft an das Bundeszentralregister, damit die Tilgung im Register bewirkt werden kann. Durch die Anfügung von Absatz 3 werden die Zuständigkeitsregelungen auf Verfahren nach § 4 erstreckt.

§ 8 wurde geändert. Vorgesehen ist nunmehr die Tilgung einer aufgehobenen Entscheidung im Bundeszentralregister von Amts wegen, um den Betroffenen, die häufig keine Kenntnis darüber haben, ob eine Eintragung im Register noch vorhanden oder bereits getilgt ist, eine weitere Antragstellung zu ersparen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte zu dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/10013 folgende Änderungsanträge:

1. *Die Anlage zu § 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:*

   In Nummer 26 werden hinter der Ziffer „143a,“ die Ziffern „175, 175a Nr. 4“ eingefügt.

   Begründung:

   Durch die Änderung werden die im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner am 30. Januar 1946 gültigen Fassung enthaltenen Vorschriften über Unzucht zwischen Männern (§ 175) und gewerbsmäßige Unzucht zwischen Männern (§175a Nr. 4) in die Liste der in der Anlage zu § 2 Abs. 4 genannten Vorschriften aufgenommen. Damit würden auch die Urteile, die spezifisch zur Verfolgung von Homosexuellen ergangen sind, unter die Aufhebungsvorschrift des § 1 des Gesetzes fallen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Homosexuellen während der NS-Diktatur planmäßig und in besonders unnachsichtiger Weise von der Unrechtsjustiz verfolgt und abgeurteilt wurden.

2. *In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:*

   „Die im Katalog zu § 2 Ziffer 4 (Anlage) bestimmten nationalsozialistischen Rechtsvorschriften waren nationalsozialistisches Unrecht von Anfang an und sind damit nichtig, soweit sie nach dem 30. Januar 1933 in Kraft getreten sind.“

   Begründung:

   Hierdurch wird die Nichtigkeit nationalsozialistischer Rechtsvorschriften geregelt.

Der Antrag unter der Nummer 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Der Antrag unter der Nummer 2 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Darüber hinaus stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/10284 folgenden Änderungsantrag:

§ 2 wird ersetzt und ergänzt durch folgende §§ 2 bis 4:

§ 2

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1936 (RGBl. I. S. 119) (Erbgesundheitsgesetz), war nationalsozialistisches Unrecht von Anfang an und ist damit nichtig.

§ 3

Die Aufhebung eines Urteils gemäß § 1 oder die Nichtigkeit des Gesetzes gemäß § 2 dieses Gesetzes kann nicht zum Nachteil eines Dritten, insbesondere hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche, geltend ge-

macht werden. Der Schadensersatzanspruch des Betroffenen bestimmt sich nach § 4 dieses Gesetzes.

§ 4

(Verfolgtenstatus und Entschädigungsanspruch)

(1) Eine Person, die Betroffene einer Sterilisationsentscheidung und -maßnahme entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes geworden ist, hat die Rechtsstellung eines anerkannten Verfolgten im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315).

(2) Der Entschädigungsanspruch des Betroffenen bemißt sich nach dem Bundesentschädigungsgesetz, es sei denn, Leistungsansprüche aufgrund anderer Gesetze gehen vor. Erhält der Betroffene bereits Leistungen aufgrund einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelung des Bundes oder eines Landes, sind diese anzurechnen. Entschädigungsrechtliche Entscheidungen dürfen nicht zur Minderung einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Leistung des Bundes oder eines Landes führen, auf die der Betroffene bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch hatte.

Begründung:

Zu § 2
Mit dieser Vorschrift soll endlich erreicht werden, daß das sog. Erbgesundheitsgesetz (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses), dem annähernd 350 000 Menschen zum Opfer gefallen sind, per Gesetzesakt als NS-Unrechtsgesetz von Anfang an deklariert wird.

Zu den §§ 3 und 4
Die Zwangssterilisierten sollen weiterhin nicht mehr nur als „Geschädigte", sondern endlich als anerkannte Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) gelten, da die gegen sie gerichteten Maßnahmen Teil des rassisch motivierten Verfolgungssystems des Nationalsozialismus waren. Nur so können sie auch Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemängelte, daß die Rehabilitierung der Deserteure und der Homosexuellen nicht explizit in § 2 des Gesetzes und der Anlage hierzu aufgeführt ist. Damit würde diesen Opfern nicht die notwendige Klarheit verschafft. Es bestehe die Gefahr, daß am Ende wieder politischer Streit über die Rehabilitierung ausbreche und die Opfer auf Einzelfallprüfungen vor Gericht verwiesen sind. Dies wäre unzumutbar und widerspräche dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzesvorhabens.

Da das Gesetz weder die Tatbestände der Fahnenflucht/Desertion, Kriegsdienstverweigerung und „Wehrkraftzersetzung" noch die §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB nennt, müsse die Frage offenbleiben, warum man diese aus dem Gesetzestext ausklammere und welche Urteile jenseits der Fälle der §§ 3 und 4 des Gesetzes von einer Aufhebung ausgenommen sein sollen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/10013 erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksachen 13/10013 verwiesen. Zu Artikel 2 wird auf die Begründung in der Drucksache 13/10708 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 § 1

§ 1 regelt als Generalklausel die pauschale Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen. Der Rechtsausschuß stellt ausdrücklich fest, daß in der Begründung zu § 1 ausgeführt ist, daß unter die aufgehobenen Urteile „insbesondere solche Urteile fallen, die aufgrund der Tatbestände „Kriegsdienstverweigerung", „Desertion/ Fahnenflucht" und „ Wehrkraftzersetzung" ergangen sind, soweit sie auch im übrigen die Voraussetzungen der Aufhebung erfüllen". Damit werden solche Urteile im Einklang mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 (Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 14. Mai 1997 – Drucksache 13/7669 [neu]) erfaßt. Zur Klarstellung wird deshalb neben dem Grund „politischen" auch „militärischen" eingefügt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE sprach sich gegen den Verweis auf die vorgenannte Entschließung aus, da er zu weiteren Unklarheiten führe.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zu § 1 ausgeführt, daß eine Entscheidung aus politischen oder rassischen Gründen in der Regel bei Widerstandshandlungen gegen den Nationalsozialismus vorliegt, daß hierunter aber auch solche Urteile fallen können, ‚in denen sich die Verurteilung gegen Personen gerichtet hat, die nach der NS-Ideologie als „asozial" oder „minderwertig" galten und Strafmaß wie Strafzweck auf deren Vernichtung ausgerichtet waren.'

Der Rechtsausschuß geht aufgrund dieser Erläuterung davon aus, daß durch § 1 auch diejenigen der aufgrund der §§ 175, 175a RStGB ergangenen Urteile gegen Homosexuelle erfaßt werden, die auf eine menschenrechtswidrige Verfolgung und Beseitigung der Homosexuellen abzielten. Insoweit stellen diese Urteile typisches NS-Unrecht dar und müssen aufgehoben werden.

Außerdem wird zur Klarstellung neben dem Grund „weltanschaulichen" auch „religiös" eingefügt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Ansicht, daß alle Urteile nach § 175, § 175a Nr. 4 RStGB typisches NS-Unrecht waren, da sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte menschenrechtswidriges Recht beinhalten und die Verschärfung des § 175 im Jahre 1935

auf die Beseitigung und Bekämpfung der Homosexualität abzielte.

Zu Artikel 1 §§ 3 und 4

Ziel der Änderung ist es, eine pauschale Aufhebung durch Gesetz grundsätzlich nur bei solchen Urteilen festzuschreiben, die eindeutig auf NS-Unrecht beruhen.

Deshalb ist es erforderlich für sog. Mischurteile, d. h. solche Entscheidungen, in denen Straftaten der allgemeinen Kriminalität im Vordergrund stehen, die auch heute noch als strafwürdiges Unrecht angesehen werden, lediglich eine teilweise Aufhebung zuzulassen. Auf diese Weise werden krasse Wertungswidersprüche vermieden, die in der Bevölkerung mit Unverständnis aufgenommen werden müßten. Dem entspricht es, daß sowohl die Wiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit, als auch beispielsweise das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (vgl. § 1 Abs. 3, 4 StrReaG) solche Kollisionsnormen geschaffen haben.

Die in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Vorschriften sind als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht anzusehen. Die Auflistung soll die Rechtsanwendung erleichtern. Sie hat Indizcharakter. Demgemäß ist eine Aufhebung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Urteil auf andere Normen gestützt ist, aber die Voraussetzungen des § 1 Satz 1 erfüllt sind. Sie waren Unrecht von Anfang an.

Die §§ 3 und 4 treffen die notwendigen Regelungen für solche Entscheidungen, in denen strafwürdiges Unrecht, das auch nach heutigen Maßstäben noch als solches anzusehen wäre, betroffen ist. Sie sind angelehnt an § 1 Abs. 3 des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. In der Sache gehen sie jedoch sowohl über das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, als auch über die Wiedergutmachungsgesetze hinaus. Verlangt wird nicht, daß der Teil des Urteils, der nicht durch spezifisches nationalsozialistisches Unrecht geprägt ist, von „untergeordneter Bedeutung" ist. Vielmehr wird das Urteil bereits dann kraft Gesetzes aufgehoben, wenn spezifisch nationalsozialistisches Unrecht im Vordergrund steht. Aus Gründen der Vereinfachung und des Opferschutzes wird außerdem eine Regelung vorgesehen, wonach im Zweifel zugunsten des Opfers zu entscheiden ist. Entsprechende Regelungen enthielten auch die Wiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit.

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2

Nach Satz 4 muß die Staatsanwaltschaft von Amts wegen Urteilsaufhebungen an das Bundeszentralregister melden; der im Gesetzentwurf in § 7 vorgesehene Antrag des Betroffenen entfällt.

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 3

Absatz 3 trifft die Regelungen zu Zuständigkeit und Antragsberechtigung für Entscheidungen nach § 4.

Zu Artikel 1 § 7

In der Begründung des Entwurfs zu § 6 (jetzt § 7) wird ausgeführt, daß die Regelung klarstellen soll, daß Nebenstrafen und Nebenfolgen im Falle der Urteilsaufhebung ebenfalls aufgehoben sind. Der Rechtsausschuß nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß über 50 Jahre nach Kriegsende und angesichts einer langjährigen Entschädigungspraxis nach Bundesentschädigungsgesetz, Allgemeinem Kriegsfolgengesetz, den zu diesen Gesetzen ergangenen Härterichtlinien, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und dem Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz zusätzlich Wiedergutmachungsregelungen nicht mehr in Betracht kommen können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist darauf, daß sowohl sie als auch die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag Anträge für eine Stiftung eingebracht hätten, die zu einer Entschädigung der von diesem Gesetzentwurf betroffenen Opfer führen soll.

Zu Artikel 1 § 8

Diese Regelung stellt sicher, daß etwaige, noch bestehende Eintragungen im Bundeszentralregister über Urteile, deren gesetzliche Aufhebung nach § 6 festgestellt worden ist, getilgt werden.

3. Zu den Vorlagen zu den Buchstaben b bis h:

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe zu den Buchstaben b bis g einstimmig für erledigt erklärt.

Über den Antrag zu Buchstabe h hat der Ausschuß wie folgt abgestimmt:

Die Nummern I bis III wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Nummer IV wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Bonn, den 27. Mai 1998

Horst Eylmann Berichterstatter	**Norbert Geis** Berichterstatter	**Eckart von Klaeden** Berichterstatter
Dr. Herta Däubler-Gmelin Berichterstatterin	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter	**Detlef Kleinert (Hannover)** Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333